

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

Sperrabfall

AVV-Nr. 20 03 07

GELSENDIENSTE – eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Gelsenkirchen beabsichtigt die Vergabe einer Entsorgungsleistung zur Übernahme, Sortierung und Verwertung von Sperrabfall (AVV-Nr. 200307). Die Leistung bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2028. Die Vergabe erfolgt in zwei Gebietslosen: Los 1 (Stadtgebiet Nord) und Los 2 (Stadtgebiet Süd).

1. VERFAHRENSORDNUNG

Die Betrauung eines Unternehmens mit der Übernahme, der Sortierung und Verwertung von Sperrabfall stellt eine Entsorgungsleistung dar.

Die Vergabe erfolgt als Dienstleistungsauftrag nach der Vergabeverordnung (VgV). Die Verfahrensart ergibt sich aus der Bekanntmachung.

2. AUFFORDERUNG ZUR ANGEBOTSABGABE UND VERGABEUNTERLAGEN

Sie werden hiermit aufgefordert, für die ausgeschriebene Dienstleistung ein Angebot abzugeben. Die vollständigen Vergabeunterlagen sind elektronisch abrufbar über das Vergabeportal Metropoleruhr: <https://www.vergabe.metropoleruhr.de/>

Konkret sind dort folgende Vergabeunterlagen zum Herunterladen bereitgestellt:

- Anfrage zur Angebotsabgabe
- Leistungsbeschreibung
- Bewerbungsbedingungen (diese Unterlage)
- Auszufüllende Formulare und Erklärungen
- Angebotsvorblatt
- Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB), Stand 10/2013
- Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW)
- Hinweise zur Form der Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten

3. FORMALE ANFORDERUNGEN AN DAS ANGEBOT

3.1 Angebotsfrist

Die Frist für die Einreichung des Angebotes ergibt sich aus dem Dokument „Anfrage zur Angebotsabgabe“. Zur Wahrung dieser Frist kommt es auf den vollständigen Eingang des Angebots an.

3.2 Formale Vorgaben für die Angebotsabgabe

Angebote können nur elektronisch über die Vergabeplattform „Metropoleruhr“ eingereicht werden (<https://www.vergabe.metropoleruhr.de/>). Die elektronischen Angebote sind zwingend in dem eigens hierfür vorgesehenen Bereich „Angebote“ im Projektraum einzustellen. Sie dürfen auf keinen Fall über den Bereich „Kommunikation“ hochgeladen werden, da sie sonst unverschlüsselt abgespeichert werden und sofort einsehbar sind, was zwingend zum Angebotsausschluss führt.

Es wird dringend empfohlen, frühzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist die Möglichkeit zum komplikationsfreien Hochladen des Angebots zu prüfen. Das Angebot muss vollständig in deutscher Sprache abgefasst sein.

3.3 Rügeobliegenheit und Nachprüfung

Erkannte Verstöße gegen Vergabevorschriften sind gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist, zu rügen (§ 160 Abs. 3 GWB). Werden Vergabeverstöße nicht oder nicht rechtzeitig gerügt, ist ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens insoweit unzulässig.

Zuständige Vergabekammer für Nachprüfungsanträge:

Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster, Tel.: 0251 411 2165, E-Mail: vergabekammer@brms.nrw.de

4. INHALTLICHE ANFORDERUNGEN AN DAS ANGEBOT

4.1 Einzureichende Unterlagen im Überblick

Als Bestandteile des Angebots sind insgesamt folgende Unterlagen einzureichen:

- Ausgefülltes Angebotsvorblatt*
- Anzeige nach § 53 KrWG, soweit der Auftragnehmer Sammlungs- oder Beförderungsleistungen selbst erbringt
- Auszufüllende Vordrucke und Erklärungen*
- Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG für AVV-Nr. 200307 sowie für die bei der Vorbehandlung entstehenden Sortierreste (AVV 191212) oder ein gleichartiger Nachweis
- Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister
- Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB (oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung)
- Referenzliste über vergleichbare Leistungen (mindestens zwei Referenzen aus den letzten drei Jahren)
- Nutzungsnachweis des Anlagenbetreibers bzw. die behördliche Genehmigung des Anlagenstandortes
- Darlegung des Verwertungsweges
- Kartenausdruck google.maps (Entfernung zur Übernahmeanlage)
- Ggf. Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmen / Verpflichtungserklärung*
- Ggf. Bietergemeinschaftserklärung

Hinweis: Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Unterlagen sind vom Auftraggeber vorgegeben und stehen unter der in der Bekanntmachung angegebenen Internetadresse elektronisch zum Herunterladen bereit. Änderungen an den vom Auftraggeber vorgegebenen Unterlagen sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss des Angebots.

4.2 Angebotsvorblatt

Dem Angebot ist das ausgefüllte Angebotsvorblatt voranzustellen. Darin sind insbesondere anzugeben:

- Angaben zum Bieter,
- Verwertungspreis je Tonne Inputmenge für jedes Los, für das ein Angebot abgegeben wird,
- Angaben zur vorgesehenen Übernahmeanlage einschließlich der Fahrtstrecke (Hinfahrt) in km nach google.maps,
- Öffnungszeiten der Übernahmeanlage
- rechtsverbindliche Erklärung

Die fachlichen Mindestanforderungen an die Übernahmeanlage – insbesondere der zulässige Entfernungsradius und der für das jeweilige Los maßgebliche Bezugspunkt der Fahrtstrecke – ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Standort der Übernahme-/Verwertungsanlage).

Der vom Auftraggeber einheitlich vorgegebene BEHG-Zuschlag ist unverändert zu übernehmen (s. Abschnitt 6.2.1).

4.3 Darstellung des Verwertungsweges

Dem Angebot ist eine Darstellung des Verwertungsweges der zu übernehmenden Abfälle beizufügen. Die inhaltlichen Mindestanforderungen an diese Darstellung sowie deren Bindungswirkung als Vertragsbestandteil ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Darstellung des Verwertungsweges).

4.4 Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung wird durch Unterzeichnung des Angebotsformulars als Bestandteil des Angebotes anerkannt. Enthält die Leistungsbeschreibung aus Sicht des Bieters Widersprüche, Lücken oder andere Mängel, kann der Bieter hierauf durch eine Bierrückfrage hinweisen.

4.5 Eignungskriterien und -nachweise

Kriterien für die Eignung des Bieters sind:

- a) Eintragung im Berufs- oder Handelsregister
- b) Anzeige nach § 53 KrWG soweit der Auftragnehmer Sammlungs- oder Beförderungsleistungen selbst erbringt.
- c) Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG für AVV-Nr. 200307 sowie für die bei der Vorbehandlung entstehenden Sortierreste (AVV 191212) oder gleichartiger Nachweis
- d) Nachweis der Nutzungsfähigkeit der Anlage(n)
- e) Referenzliste über die Durchführung vergleichbarer Leistungen (mindestens zwei Referenzen aus den letzten drei Jahren)
- f) Ggf. Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmen
- g) Ggf. Verpflichtungserklärung der anderen Unternehmen

4.6 Leistungen anderer Unternehmen (Nachunternehmer, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen, muss der Bieter diese Teilleistungen in seinem Angebot benennen. Darüber hinaus hat der Bieter die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen (Verpflichtungserklärung der anderen Unternehmen).

Zum Nachweis der beruflichen Leistungsfähigkeit kann ein Bieter die Kapazitäten anderer Unternehmen nur in Anspruch nehmen, wenn diese die entsprechenden Arbeiten selbst ausführen. Nimmt der Bieter im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines anderen Unternehmens in Anspruch, hat sich das andere Unternehmen zur gemeinsamen Haftung mit dem Bieter für die Ausführung der Leistung zu verpflichten.

Die materiellen Anforderungen an die Genehmigung und Qualifikation von Nachunternehmern während der Vertragslaufzeit ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Unterbeauftragung).

4.7 Losweise Vergabe

Die Entsorgungsleistung wird in zwei Gebietslosen vergeben: Los 1 umfasst den Sperrabfall aus dem Stadtgebiet Nord, Los 2 den Sperrabfall aus dem Stadtgebiet Süd. Angebote können für ein Los oder für beide Lose abgegeben werden; die Zahl der Lose, auf die der Zuschlag erteilt werden kann, ist nicht beschränkt. Die Wertung erfolgt für jedes Los gesondert.

4.8 Nebenangebot

Nebenangebote sind ausgeschlossen.

4.9 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften müssen in ihrem Angebot die Mitglieder benennen und ein bevollmächtigtes Mitglied benennen, das die Bietergemeinschaft rechtsverbindlich vertritt. Die Mitglieder haben sich zu verpflichten, im Fall des Zuschlags die Leistungen als Arbeitsgemeinschaft gesamtschuldnerisch auszuführen.

4.10 Vollständigkeit der Angebote und Nachforderung

Angebote, die die geforderten Unterlagen oder Angaben nicht enthalten oder den Anforderungen der Vergabeunterlagen nicht genügen, können vom Verfahren ausgeschlossen werden. Der Auftraggeber behält sich vor, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorgaben nachzufordern; ein Anspruch des Bieters auf Nachforderung besteht nicht.

4.11 Ausschlussgründe

Der Bieter erklärt mit dem Angebot, dass keine zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 GWB und keine fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen. Der Auftraggeber akzeptiert hierfür die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE). Die Erklärung ist bei Bietergemeinschaften von jedem Mitglied sowie von benannten Unterauftragnehmern und Unternehmen, auf deren Kapazitäten sich der Bieter zum Nachweis seiner Eignung stützt, abzugeben. Liegt ein Ausschlussgrund vor, kann der Bieter Maßnahmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB darlegen. Falsche oder unvollständige Angaben können zum Ausschluss vom Verfahren sowie zur Kündigung eines bereits geschlossenen Vertrages führen. Der Auftraggeber ruft vor der Zuschlagserteilung Auskünfte aus dem Wettbewerbsregister ab.

5. RÜCKFRAGEN

Rückfragen zu den Unterlagen oder zu dem Verfahren im Übrigen sind ausschließlich über den Bereich „Kommunikation“ des Vergabeportals an die Vergabestelle zu richten. Die Fragen werden in der Form beantwortet, dass für alle Bieter ein Bieterinformationsschreiben unter anonymisierter Wiedergabe der Fragestellung zur Verfügung gestellt wird. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt.

6. ZUSCHLAGSKRITERIEN

6.1 Zuschlagskriterium und Gewichtung

Einziges Zuschlagskriterium ist die Wertungssumme. Diese setzt sich aus der Angebotssumme und den externen Umweltkosten des Transports zur Übernahmeanlage zusammen. Die externen Umweltkosten werden gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 5 VgV berücksichtigt.

Nr.	Bezeichnung	Gewichtung
1	Wertungssumme (Angebotssumme zzgl. externer Umweltkosten des Transports zur Übernahmeanlage)	100 %

6.2 Ermittlung der Wertungssumme

6.2.1 Angebotssumme

Die Angebotssumme (V) entspricht der im Angebotsvorblatt für das jeweilige Los ausgewiesenen Gesamt-Netto-Wertungssumme für die gesamte Vertragslaufzeit.

Der vom Auftraggeber einheitlich vorgegebene BEHG-Zuschlag ist nicht Bestandteil der Gesamt-Netto-Wertungssumme; er ist von allen Bietern unverändert zu übernehmen, für alle Angebote identisch und wird ausschließlich in der Abrechnung berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (BEHG) und dem Angebotsvorblatt (BEHG-Zuschlag).

6.2.2 Externe Umweltkosten

Der Transport der Abfälle zur Übernahmeanlage verursacht externe Umweltkosten. Diese werden gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 5 VgV als Wertungsgröße berücksichtigt. Der Auftraggeber ermittelt die Umweltkosten für jedes Angebot und addiert sie zur jeweiligen Angebotssumme.

Die externen Umweltkosten dienen ausschließlich der Wertung. Sie werden nicht vergütet und haben keinen Einfluss auf die Abrechnung der Leistungen.

Für die Ermittlung der Transportentfernung wird die von Google Maps ausgewiesene kürzeste Fahrtstrecke (Hinweg) vom Bezugspunkt des jeweiligen Loses zur angebotenen Übernahmeanlage ermittelt. Bezugspunkt ist für Los 1 das Stadtgebiet Nord und für Los 2 das Stadtgebiet Süd.

Maßgeblich für die Wertung (E) ist die so ermittelte Fahrtstrecke des jeweiligen Loses.

Gibt der Bieter für ein Los mehrere Anlagen an, ist die Anlage maßgeblich, an der die Abfälle regelmäßig zuerst übernommen werden; sie ist im Angebotsvorblatt als solche zu kennzeichnen.

Verweis: Die fachliche Mindestanforderung an die Lage der Übernahmeanlage (zulässiger Entfernungsradius sowie der je Los maßgebliche Bezugspunkt) ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Standort der Übernahme-/Verwertungsanlage). Angebote, bei denen die einfache Fahrtstrecke vom Bezugspunkt des Loses zur Übernahmeanlage mehr als 20 km beträgt, erfüllen die Mindestanforderung für dieses Los nicht und werden insoweit vom Verfahren ausgeschlossen.

6.2.3 Berechnungsformel

Die externen Umweltkosten werden für jedes Los wie folgt ermittelt. Der Betrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet:

$$U(\text{Angebot}) = M \times E(\text{Angebot}) \times K$$

Kurzlegende:

$U(\text{Angebot})$ = Umweltkostenkomponente des zu bewertenden Angebots in Euro

M (Wertungstonnage) = Wertungstonnage des jeweiligen Loses für die gesamte Vertragslaufzeit

$E(\text{Angebot})$ = Einfache Fahrtstrecke zwischen Bezugspunkt je Los und Übernahmeanlage des Angebots gemäß Ziffer 6.2.2 in km

K = Umweltkostensatz in Höhe von 0,1599 €/Mg/km

Verweis: Die externen Umweltkosten (Umweltkostensatz „K“) entsprechen dem vom Umweltbundesamt veröffentlichten Kostensatz für die Fahrzeugkategorie „LKW 14–28 t“ (Diesel) in Höhe von 0,1599 € je Tonnenkilometer (Treibhausgas-Kostensatz bei 1 % Reinzeitpräferenzrate). Quelle: Umweltbundesamt, Methodenkonvention 4.0 – Handbuch Umweltkosten, Tabelle 18 (Kostensätze je Passagier- oder Tonnenkilometer für verschiedene Fahrzeugtypen in Deutschland).

Verweis: Der Ermittlung liegen folgende, einheitlich geltende Bewertungsprämissen zugrunde:

- Fahrzeugkategorie „LKW 14–28 t“: Der Auftraggeber liefert die Abfälle mit Absetzkippern, Abrollkippern sowie Abfall- und Sperrmüllsammelfahrzeugen an, die dieser Fahrzeugkategorie zuzuordnen sind.
- Reinzeitpräferenzrate 1 %: Der Auftraggeber legt die vom Umweltbundesamt ausdrücklich ausgewiesene Bewertungsvariante mit einem zurückhaltenderen Umweltkostensatz zugrunde.
- Fahrtstrecke & externe Umweltkosten: Für die Berechnung der Umweltkosten wird ausschließlich die einfache Fahrtstrecke der beladenen Fahrt zur Übernahmeanlage berücksichtigt. Maßgeblich ist dabei die einfache Fahrtstrecke vom Bezugspunkt des jeweiligen Loses zur Übernahmeanlage. Die Rückfahrt bleibt unberücksichtigt, da dabei keine anrechenbaren Tonnenkilometer entstehen.
- Wertungstonnage: Grundlage der Berechnung sind die in der Leistungsbeschreibung je Los ausgewiesenen Prognosemengen für die gesamte Vertragslaufzeit. Die Wertungstonnage dient ausschließlich der einheitlichen Angebotswertung und begründet keinen Anspruch auf einen bestimmten Mengenanfall.

6.2.4 Wertungssumme

Die Wertungssumme ergibt sich für jedes Los als Summe aus Angebotssumme und externen Umweltkosten:

$$W(\text{Angebot}) = V(\text{Angebot}) + U(\text{Angebot})$$

Kurzlegende:

$W(\text{Angebot})$ = Wertungssumme des zu bewertenden Angebots in Euro

$V(\text{Angebot})$ = Angebotssumme gemäß Ziffer 6.2.1

$U(\text{Angebot})$ = externe Umweltkosten gemäß Ziffer 6.2.2 und 6.2.3

Externe Umweltkosten werden stets hinzugerechnet.

Die Berechnung der externen Umweltkosten und der Wertungssumme nimmt ausschließlich der Auftraggeber vor. Der Bieter hat hierzu keine Angaben zu machen; er gibt im Angebotsvorblatt lediglich die Fahrtstrecke vom Bezugspunkt des jeweiligen Loses zur Übernahmeanlage an.

6.2.5 Beispielrechnung

Grundlagen:

Beispielrechnung

Wertungstonnage (M) = 9.500 Mg je Los

Umweltkostensatz (K) = 0,1599 €/Mg/km

	Bieter A	Bieter B
Angebotssumme (V)	€ 712.500,00	€ 733.400,00
Angebotspreis je Mg	75,00 €/Mg	77,20 €/Mg
Fahrtstrecke (E)	20 km	5 km
Externe Umweltkosten (U)	$9.500 \times 20 \times 0,1599$ = 30.381,00 €	$9.500 \times 5 \times 0,1599$ = 7.595,25 €
Wertungssumme (W = V + U)	742.881,00 €	740.995,25 €

Ergebnis:

Bieter A bietet einen geringeren Angebotspreis. Unter Berücksichtigung der Umweltkosten ergibt sich jedoch für Bieter B die niedrigere Wertungssumme. Das Angebot von Bieter B ist damit insgesamt das wirtschaftlichste Angebot und erhält den Zuschlag.

6.3 Zuschlagsentscheidung

Die Wertung erfolgt je Los. Den Zuschlag erhält für das jeweilige Los das wertbare Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme gemäß Ziffer 6.2.4.

7. DATENSCHUTZINFORMATIONEN

Im Rahmen dieses Vergabeverfahrens erheben und verarbeiten wir die uns von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

7.1 Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung der Daten ist zur Durchführung dieses Vergabeverfahrens notwendig und erfolgt aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 lit. c) i. V. m. Artikel 6 Absatz 3 DSGVO und den vergaberechtlichen Vorschriften.

7.2 Datenkategorien

Im Einzelfall können folgende Daten betroffen sein: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten, Kontodaten, Qualifikationen, Angaben über die ausgeübte Tätigkeit. Betroffene Personen können sein: Firmeninhaber, Gesellschafter, Vertretungsberechtigte, Mitarbeiter.

7.3 Folgen der Nichtangabe

Werden die abgefragten Daten nicht angegeben, kann das eingereichte Angebot unter Umständen nicht oder in Teilen schlechter gewertet werden.

7.4 Externe Berater

Unter Umständen beauftragen wir externe Berater, uns bei der Durchführung des rechtskonformen Vergabeverfahrens zu beraten. Ausschließlich zu diesem Zweck werden die erhobenen Daten an den/die externen Berater weitergegeben. Soweit notwendig stellen wir durch den Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages im Sinne von Artikel 28 DSGVO sicher, dass die Verarbeitung der Daten DSGVO-konform erfolgt.

7.5 Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden nach Beendigung des Vergabeverfahrens gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen der Löschung entgegenstehen.

7.6 Rechte der Betroffenen

Die Betroffenen haben gegenüber uns folgende Rechte hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung (Recht auf Vergessenwerden) gemäß Art. 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO
- Recht auf Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO

7.7 Datenschutzbeauftragter

Weitere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten finden Sie unter: <https://www.gelsendienste.de/ueber-uns/datenschutz-gelsendienste/>

7.8 Beschwerderecht

Außerdem haben die Betroffenen das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf, Telefon: 0211/38424-0, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Abgrenzung: Folgende, in der Leistungsbeschreibung geregelte inhaltliche Anforderungen sind hier bewusst nicht wiederholt: BEHG-Pflichten, fachliche Anforderungen an die Übernahme- und Verwertungsanlage, Verwertungsweg, Voraussetzungen für einen Anlagenwechsel sowie die materiellen Voraussetzungen einer Unterbeauftragung. Maßgeblich ist insoweit ausschließlich die Leistungsbeschreibung.